



ZEICHENERKLÄRUNGEN

- A.) für Festsetzungen
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - TEILBEREICHSGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - ST 2277 --- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - STAATSTRASSE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - FESTLEBUNG DER FIRSTRICHTUNG
 - Ga --- GARAGEN
 - ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHE
 - P --- ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
 - P --- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
 - F --- ÖFFENTL. FUSSWEG
 - KG --- KINDERGARTEN
 - ZU- u. AUSFAHRTSVERBOT (STAATSTRASSE)
 - GRUNDWASSERSENKUNG
 - 10 m: --- UNÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - 20 m: --- DULDUNGS- u. ANPFLANZUNGSRECHT
 - RECHTE Z.G. DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 - NUTZUNGSÄNDERUNG

SICHTFLÄCHEN

WR (I)	REINES WOHNGEBIET	GESCHOSSZAHL (BINDEND)	GESCHOSSZAHL (ALS RÜCKSTRENZE)
0.4 0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
21° 0 (g)	DACHNEIGUNG	OFFENE BAUWEISE - GESCHLOSSENE BAUWEISE	
^	SATTELDACH		

WA TH	ALLGEM. WOHNGEBIET	TRAUFPHÖHE	
6.0	BAUMASSEZAHL		

MI II	MISCHGEBIET	GESCHOSSZAHL (BINDEND)	
0.4 0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
30° 0	DACHNEIGUNG	OFFENE BAUWEISE	
^	SATTELDACH		
⊙	TRAFOSTATION		

- B.) für Hinweis
- BESTAND WOHNGEBAUDE
 - BESTAND NEBENGEBAUDE
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - ZUKÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE

TEXTFESTSETZUNGEN

- WOHNGEBIETE (WR u. WA)
- 1.) FÜR DIE GENANNTE GEBIETE GELTEN DIE §§ 3, 4 u. 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, OHNE AUSNAHMEN
 - 2.) DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
 - a.) DURCH BAUGRENZEN
 - b.) DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
 - c.) DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 3.) FÜR DACHGESOSSE GILT ART: 61 Abs. 1 BAY. BO. NIESTÜCKE SIND UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG >38° - Σ ALLER GAUPENBREITEN = 1/3 DACHLÄNGE
 - 4.) EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN (AUSNAHMEN SIEHE 5.)
 - 5.) BEI SICHTFLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDUNGEN U. BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN
 - 6.) SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 Abs. 3 u. 4 BAY. BO. VORGESCHRIBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT!
 - 7.) FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEB-PLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT!

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBAuG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 09.11.1978 Nr. 93 - 610 - 10 genehmigt worden.
Schweinfurt, 09.11.1978
Landratsamt
I. A. *M. Mainka*
Regierungsrat



BEBAUUNGSPLAN GRAFENRHEINFELD WEST

LANDKREIS SCHWEINFURT *S. Änderung* M 1/1000
I. TEILBEREICH

SCHWEINFURT, DEN. 22. 5. 1978
DIPL. ING. H. GREBER
BAUTECHNISCHES BÜRO
8720 SCHWEINFURT
WENIGARTENSTRASSE 10
PLANFERTIGER

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2a Abs. 6 BBAuG vom 20. 6. 1976 bis 24. 7. 1978 öffentl. ausgel. Grafenrheinfeld, den 28. 8. 1978

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 22. 5. 1978, gem. § 10 BBAuG am 11. 6. 1978 als Satzung beschlossen. Grafenrheinfeld, den 28. 8. 1978

Gemeinderat: *U. G. G. G.*
Bürgermeister

Gekändert aufgrund Beschl. d. Gemeinderates Schweinfurt v. 30. 5. 1978

DIPL. ING. H. GREBER
BAUTECHNISCHES BÜRO
8720 SCHWEINFURT
WENIGARTENSTRASSE 10

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBAuG im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 44/1978 bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 12 BBAuG seit dem 24. 11. 1978 rechtsverbindlich.

Gemeinderat: *U. G. G. G.*
Bürgermeister